

# **Satzung**

KunstRaum Westpfalz e. V.  
Kaiserslautern

## **§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „KunstRaum Westpfalz e. V.“ Kaiserslautern und hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 – Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat den Zweck, Kunst und Kultur in der Westpfalz zu fördern.
2. Der Zweck des Vereins soll vor allem erreicht werden durch
  - a) die Belebung des Ausstellungsangebotes, dabei soll der Schwerpunkt auf die Förderung noch nicht etablierter junger Künstler und spartenüberschreitende Kunst (auch aus den Bereichen Architektur, Performance, Film, Crossover und Design) gelegt werden.
  - b) das Aneignen und Gestalten von (ungewohnten) Orten für die Kunst in der Region fördern.
  - c) die inhaltlichen Möglichkeiten für ein freies, nicht-kommerzielles Ausstellungs- und Kulturforum mit hohem qualitativem Anspruch zu schaffen.
  - d) eine kommunikative Plattform zu schaffen innerhalb der Kunstszene und den Dialog fördern zwischen zeitgenössischer Kunst und Interessierten jeder Altersgruppe, auch von jungen Menschen und Menschen anderer Kulturkreise. Es sollen neben Ausstellungen auch Workshops, Künstlerresidenzen, Exkursionen und Atelierbesuche stattfinden.

## **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 – Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein.
2. Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und deren Annahme seitens des Vorstandes erworben.
4. Die Entscheidung über im Vorfeld einer Mitgliederversammlung eingegangenen Mitgliedsanträgen kann bis nach der Versammlung zurückgestellt werden.
5. Besonders verdiente Mitglieder können durch den Vorstand zu beitragsfreien Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 – Einkünfte, Mitgliedsbeiträge, Ausgaben**

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Beiträge.
2. Die Festsetzung des jährlichen Beitrages obliegt der Mitgliederversammlung.

# **Satzung**

KunstRaum Westpfalz e. V.  
Kaiserslautern

3. Die Beiträge werden zu Beginn des Jahres fällig.
4. Über die Anlage des Vermögens und der Erträge entscheidet der Vorstand.
5. Über Ausgaben für Künstler und Ausstellungen, sowie Mieten für Räumlichkeiten entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod.
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die jedoch erst zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird.
  - c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstands.
2. Der Ausschluss ist insbesondere dann möglich, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und dem Zweck des Vereins in erheblichem Maße geschadet hat oder wenn er trotz wiederholter Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Gegen den Beschluss kann innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder Sachleistungen erstattet.

## **§ 7 – Organe**

1. Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand.
  - b) die Mitgliederversammlung und
  - c) der künstlerische Beirat.

## **§ 8 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie bis zu drei Beisitzenden.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Neuwahl muss stattfinden, wenn dem Vorstand nur noch drei Mitglieder angehören.
3. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden soll.
4. Der Vorstand trifft sich regelmäßig zu Sitzungen um die Arbeit des Vereins zu organisieren, für seine Sitzungen gilt:
  - a) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Quartal.
  - b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
  - c) Jede Vorstandssitzung wird protokolliert.

## **§ 9 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden einzuberufen, außerdem auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes oder einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung.

# **Satzung**

KunstRaum Westpfalz e. V.  
Kaiserslautern

2. Die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt in Textform an die Mitglieder. Die Einladung muss zwei Wochen vor der Sitzung abgesandt sein.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen entscheidet das Los.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 10 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

1. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
2. die Festsetzung der Jahresbeiträge.
3. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
4. Anträge von Mitgliedern auf Korrektur von Vorstandsbeschlüssen.

## **§ 11 – Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen einschließlich der Bücher und Belege werden in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 12 – künstlerischer Beirat**

Für jedes Projekt kann ein künstlerischer Beirat bestellt werden. Die Berufung und Abberufung sowie der Austausch einzelner Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. In diesen Beirat werden dafür qualifizierte Personen berufen, die an der Arbeit besonders interessiert sind und die Ziele des jeweiligen Projekts in besonderem Maße fördern und bei der Durchführung organisatorisch wie auch fachlich unterstützen. Er hat eine beratende Funktion und wird vom Vorsitzenden einberufen.

## **§ 13 – Ehrenamtlichkeit**

1. Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Vereinsmitglieder können für getätigte Aufwendungen Ersatz erhalten.

## **§ 14 – Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

## **Satzung**

KunstRaum Westpfalz e. V.  
Kaiserslautern

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Künstlerwerkgemeinschaft Kaiserslautern e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung der Kunst und Kultur.

### **§ 15 – Geschäftsordnung**

Alle weiteren Bestimmungen, wie Mitgliedsbeiträge, Rahmenbedingungen für Projekte und Ausstellungen, Vergütungen von Künstler usw. werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 16 – Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 19. Juli 2018 von der Gründungsversammlung beschlossen.